



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Johann Wadehul (CDU)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

### **Auswirkungen des Grundsicherungsgesetzes auf die Kommunen**

#### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Ab dem 1. März 2003 wird die sog. soziale Grundsicherung als neuer Bestandteil in das Rentensystem eingeführt. Zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung können Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann, auf Antrag Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG) erhalten, § 1 GSiG.

Für die Leistungen nach § 4 GSiG sind die Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Grundsicherung) zuständig, in deren Bereich der Antragsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Grundsicherungsgesetz sieht im Gegensatz zum Bundessozialhilfegesetz keinen Ausschluss des gewöhnlichen Aufenthalts vor (§ 109 BSHG), so dass als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des GSiG der Aufenthalt in der Einrichtung gilt.

Der Bund stellt zur Refinanzierung rund 400 Millionen Euro jährlich zur Verfügung. Dieser Betrag wird nach dem Wohngeldschlüssel auf die Länder verteilt.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Grundsicherungsgesetz (GSiG) tritt zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Es ist richtig, dass das GSiG zunächst keinen Ausschluss des gewöhnlichen Aufenthaltes bei Unterbringung in einer Einrichtung vorsah. Dies hätte zu erheblichen Kostenverschiebungen zwischen dem für den Wohnort des Grundsicherungsberechtigten zuständigen Grundsicherungsträger und dem für den Einrichtungsort zuständigen Grundsicherungsträger geführt. Auf Initiative Schleswig-Holsteins ist - analog zum BSHG - noch vor Inkrafttreten des GSiG der Schutz der Einrichtungsorte sichergestellt worden. Durch Art. 1a des Gesetzes zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1462) ist § 4 GSiG dahingehend ergänzt worden, dass bei stationärer Unterbringung der Träger der Grundsicherung zuständig ist, in dessen Bereich der Antragsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in die Einrichtung zuletzt gehabt hat. Es ist darüber hinaus klargestellt worden, dass der Ort der stationären Unterbringung nicht als gewöhnlicher Aufenthalt gilt.

1. Wie will die Landesregierung die Weiterleitung des Refinanzierungsbetrages an die Kreise und kreisfreien Städte regeln?

Antwort: Mit dem Städteverband, dem Landkreistag und dem Gemeindetag ist am 02.07.2002 vereinbart worden, dass der Bundeszuschuss in voller Höhe auf der Grundlage der tatsächlichen Ist-Ausgaben nach dem GSiG anteilig auf die Träger der Grundsicherung, die Kreise und kreisfreien Städte, verteilt wird.

2. In welcher Höhe wird Schleswig-Holstein voraussichtlich Bundesmittel erhalten?

Antwort: Der Anteil Schleswig-Holsteins am Bundeszuschuss wird in den Jahren 2003 und 2004 bei rd. 20 Mio. € liegen. Die genaue Höhe wird erst im Frühjahr 2003 feststehen, wenn die Länder dem Bund ihre Aufwendungen nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes für das Jahr 2002 gemeldet haben.

3. Kann die Landesregierung zusichern, dass die Bundesmittel ungekürzt an die Kommunen weitergeleitet werden?

Antwort: Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Refinanzierungsmittel des Bundes ausreichen, um die tatsächlichen finanziellen Aufwendungen der Kommunen auszugleichen?

Wie hoch werden die tatsächlichen finanziellen Aufwendungen der Kommunen jährlich in etwa beziffert?

Antwort: Derzeit lassen sich die Mehrausgaben noch nicht beziffern. Es gibt lediglich Anhaltswerte. Auf dieser Grundlage hat die kommunale Seite Kosten der Grundsicherung von 70,95 Mio. € jährlich ermittelt. Diesen Ausgaben stehen Einsparungen der Kommunen in der Sozialhilfe von 36,01 Mio. € gegenüber. Der verbleibende Betrag von 34,94 Mio. € wird in den Jahren 2003 und 2004 jeweils durch den Bundeszuschuss (20,38 Mio. €) sowie eine finanzielle Beteiligung des Landes (14,56 Mio. €) ausgeglichen (vgl. dazu den neuen Tit. 1005-633 10 im Haushaltsentwurf 2003), so dass die Grundsicherung für die Kommunen insgesamt kostenneutral umgesetzt wird.

5. Etliche Kommunen haben öffentlich angekündigt, dieses Gesetz nicht umzusetzen.
- a) Sind der Landesregierung entsprechende Reaktionen von Kommunen aus Schleswig-Holstein bekannt?
- b) Wie beurteilt die Landesregierung ein solches Verhalten?
- c) Ist ggf. ein kommunalaufsichtsrechtliches Einschreiten geplant?

Antwort:

Die Landesregierung hat keine Zweifel, dass die schleswig-holsteinischen Kommunen auch künftig die Gesetze beachten und sich rechtmäßig verhalten werden.

6. Teilt die Landesregierung die rechtliche, insbesondere verfassungsrechtliche Kritik, die von kommunaler Seite am Grundsicherungsgesetz geäußert worden ist?

Antwort:

Offizielle Schreiben und Stellungnahmen der Kommunen und der kommunalen Landesverbände Schleswig-Holsteins an die Landesregierung über die Verfassungsproblematik des Grundsicherungsgesetzes gibt es nicht. Insoweit kann die Landesregierung weder die Auffassungen teilen noch kommentieren.

7. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass ein im Grundgesetz verankertes Konnexitätsprinzip sich positiv auf die Finanzlage der Kommunen auswirken würde?

Antwort:

Ein im Grundgesetz verankertes Konnexitätsprinzip würde sich zwar nicht unmittelbar positiv auf die Finanzlage der Kommunen auswirken, gleichwohl wäre es grundsätzlich geeignet, die Rechtsstellung der Kommunen zu stärken. Allerdings kann diese Frage nicht losgelöst von der derzeitigen verfassungsmäßigen Ordnung betrachtet werden; in diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass das Finanzgeflecht zwischen Bund, Ländern und Gemeinden derzeit auf dem Prüfstand steht.

8. Wenn ja, wann wird Schleswig-Holstein sich im Bundesrat für eine entsprechende Grundgesetzänderung einsetzen?

Antwort:

Es sind zur Zeit keine entsprechenden Gesetzesinitiativen des Landes geplant.